

**Richtlinie  
des Kreises Segeberg  
für die Förderung der Sprachbildung  
in Kindertageseinrichtungen**

**I. Regelungsinhalt, Rechtsgrundlagen**

1. Das Land Schleswig-Holstein stellt Mittel für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen gemäß § 34 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Verfügung. Die Mittel sind für Kinder mit besonderem Förderbedarf bei der sprachlichen Entwicklung und beim Erlernen der deutschen Sprache einzusetzen. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte werden insbesondere die Zahl der betreuten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege und der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr berücksichtigt.
2. Der Kreis Segeberg leitet die Mittel der Landeszuweisung im Rahmen dieser Richtlinie an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter.

**II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung muss als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII anerkannt sein.
2. Die Kindertageseinrichtung muss in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) aufgenommen worden sein.
3. Es muss eine Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII erteilt sein.
4. Zuwendungen für die Sprachbildung erhalten nur Kindertageseinrichtungen, die in ihrer pädagogischen Konzeption eine Sprachbildung insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund ausdrücklich vorsehen und die Fachkräfte einsetzen, die entsprechend fortgebildet sind.

**III. Budget aus Landesmitteln**

Das Budget besteht aus den Landesmitteln eines Jahres. Dieses wird ggf. vermindert oder erhöht durch

1. Nachbewilligungen für Mehrleistungsstunden im Vorjahr oder Rückforderungen für nicht geleistete Sprachförderungen im Vorjahr
2. Sonstige Nachzahlungen und Rückforderungen aufgrund von Korrekturbedeuten für das Vorjahr

## **IV. Förderung**

### 1. Allgemeines

Die Förderung erfolgt als zweckgebundene nicht rückzahlbare Zuwendung.

### 2. Kriterien

- Gefördert werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Sprachbildung in Kleingruppen (drei bis acht Kinder je Gruppe).
- Es gelten die inhaltlichen Voraussetzungen nach den Leitlinien des Landes (Anlage zum Erlass vom 31.03.2011 - III 202 - 464.123-002).
- Vorausgesetzt wird ein Umfang von jährlich 60 Förderstunden pro Gruppe. Dazu zählen auch Vor- und Nachbereitung. Wird das jährliche Stundensoll unterschritten oder eine Sprachfördermaßnahme gar nicht durchgeführt, wird dieses im Folgejahr berücksichtigt. Wird das jährliche Stundensoll überschritten, werden die Mehrleistungsstunden im Folgejahr ebenfalls berücksichtigt, sofern ausreichend Rückflüsse zur Verfügung stehen. Auf eine nachträgliche Spitzabrechnung nach den Kosten der Sprachfördermaßnahme wird verzichtet.
- Wird die Zuwendung eines Jahres aufgrund geringerer Kosten nicht ausgeschöpft, so können die restlichen Mittel bis zum 31.03. des Folgejahres für zusätzliche Sachausgaben der Sprachbildung verwendet werden.
- Die geleisteten Sprachfördermaßnahmen sowie deren Personal- und Sachkosten sind zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.
- Eine Förderung durch das Bundesprogramm „Frühe Chancen - Schwerpunktkitas Sprache und Integration“ führt nicht zum Ausschluss der Sprachförderung.

### 3. Berechnung der Zuwendung für die Sprachbildung

#### a) Erste Rate (aufgrund vorläufiger Berechnung):

Die angemeldeten Gruppen pro Einrichtung werden mit der Anzahl der Monate multipliziert, in der mindestens 60 Stunden Sprachförderung im Jahr erteilt werden sollen. Die jeweiligen Ergebnisse werden insgesamt aufsummiert. Die jährlichen Landesmittel werden dann durch diese Summe geteilt. Mit dem Ergebnis wird pro Einrichtung das Ergebnis aus Satz 1 (Gruppen, Monate) multipliziert. Davon werden 7/12 als erste Rate (Abschlag) ausgezahlt.

#### b) Berechnung der endgültigen jährlichen Zuwendung:

Die angemeldeten Gruppen pro Einrichtung einschließlich evtl. Änderungsanträge werden mit der Anzahl der Monate multipliziert, in der mindestens 60 Stunden Sprachförderung im Jahr erteilt werden sollen (grundsätzlich 12 Monate). Die jeweiligen Ergebnisse werden insgesamt aufsummiert. Die gesamte Fördermasse eines Jahres wird dann durch diese Summe geteilt. Mit dem Ergebnis wird pro Einrichtung das Ergebnis aus Satz 1 (Gruppen, Monate) multipliziert.

c) Abrechnung über geleistete Sprachförderstunden des Vorjahres:

Die Zuwendung des Vorjahres für eine Kleingruppe geteilt durch 60 Stunden ergibt den Betrag pro Sprachförderstunde im Vorjahr. Für jede Einrichtung werden aufgrund der geleisteten Sprachförderstunden des Vorjahres evtl. Fehlstunden oder Mehrleistungsstunden ermittelt. Für Fehlstunden erfolgen entsprechende Rückforderungen. Für Mehrleistungsstunden erfolgen nur dann entsprechende Nachbewilligungen, wenn aufgrund von Rückforderungen ausreichend Rückflüsse zur Verfügung stehen.

d) Zweite Rate:

Mit der endgültigen Zuwendung zur Sprachbildung verrechnet werden die erste Rate sowie ggf. eine Rückforderung oder Nachbewilligung. Der Restbetrag wird dann als zweite Rate ausgezahlt.

## **V. Verfahren**

1. Förderanträge mit Angabe der Kinderzahl und Kleingruppen sind bis zum 15.02. des laufenden Jahres zu stellen. Unabhängig davon sollten Sprachfördermaßnahmen zu Jahresbeginn begonnen bzw. fortgeführt werden, sofern die Grundvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Änderung der Kinder- und Gruppennzahlen zum 01.08. können bei Bedarf spätestens bis zum 01.09. des Förderjahres Änderungsanträge gestellt werden.
2. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate von 7/12 wird im März/April eines Jahres aufgrund vorläufiger Berechnung als Abschlag gezahlt. Die zweite Rate von 5/12 wird nach endgültiger Berechnung im September/Oktobre gezahlt; dabei wird die Abrechnung nach geleisteten Sprachförderstunden im Vorjahr berücksichtigt.
3. Die gesetzeskonforme, zweckmäßige und sachgerechte Verwendung der Zuwendung und ggf. der Nachbewilligung ist bis zum 30.04. des Folgejahres zu bestätigen. Dabei sind die geleisteten Sprachförderstunden sowie die Personal- und Sachkosten des Vorjahres anzugeben.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bad Segeberg, den 28. Januar 2014

gez. Jutta Hartweg